

Zulässigkeit (?) von Kreditbearbeitungsentgelten¹⁾

Stefan Perner / Martin Spitzer

Bisher judiziert der OGH in stRsp, dass Kreditbearbeitungsentgelte in AGB Teil der vom Kreditnehmer zu erbringenden Hauptleistung sind. Sie waren daher nicht Gegenstand der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Der Beitrag untersucht, inwiefern jüngere Entscheidungen von OGH und EuGH eine Neupositionierung erfordern. Die Autoren gelangen zu dem Ergebnis, dass Kreditbearbeitungsentgelte – nach wie vor – zulässig sind.

Stichwörter: Kreditbearbeitungsentgelt, Hauptleistung, § 879 Abs 3 ABGB.

JEL-Classification: G 21, K 12.



Photo: privat

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* ist Professor für Zivil- und Unternehmensrecht am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien;
e-mail: stefan.perner@wu.ac.at



Photo: privat

Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU;
e-mail: martin.spitzer@wu.ac.at

<https://doi.org/10.47782/oeba202311077901>

Until recently, according to prevailing opinion loan processing fees owed by the credit user were not subject to legal review by sec 879 para 3 of the Austrian Civil Code. The article examines whether this position needs to be reconsidered in the light of recent case law of the Austrian Supreme Court and the European Court of Justice. The authors come to the conclusion that such loan processing fees – given a transparent wording – are still valid.

1. Einleitung

1.1. Ausgangssituation

Österreichische Banken vereinbaren mit ihren Kunden bei Abschluss eines Kreditvertrags regelmäßig sogenannte Kreditbearbeitungsgebühren iHv 0,5% bis 4% der Kreditsumme.²⁾ Im Gegensatz zu den Zinsen ist dieser Entgeltbestandteil laufzeitunabhängig³⁾ und soll Verwaltungsaufwand abgelten, der besonders beim Abschluss des Kreditvertrags anfällt, wie zB für die Bonitätsprüfung oder die Vertragserrichtung.⁴⁾ Derartige Entgelte sind üblich, auch der Aufwand für die Schätzung von Liegenschaften, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich ist, wird dem Kreditnehmer etwa traditionell verrechnet.

Ebenso traditionell hat der OGH⁵⁾ Vertragsklauseln, mit denen Kreditbearbeitungsgebühren vereinbart werden, für nicht iSd § 879 Abs 3 ABGB kontrollfähig gehalten. Die Bearbeitungsgebühr sei Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung und betreffe daher eine der beiderseitig zu erbringenden Hauptleistungen. Diese Judikatur war gefestigt und wurde in den einschlägigen Lehrbüchern⁶⁾ und Kommentaren⁷⁾ rezipiert. Selbst bei gegenteiliger Ansicht und damit unterstellter Kontrollfähigkeit gab es bei derartigen Bearbeitungsgebühren aber nichts zu beanstanden, weil darin keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB liege.

2022 hatte der OGH dann in einem Verbandsverfahren⁸⁾ über die Zulässigkeit von Klauseln abzusprechen, die

den Benutzer eines **Fitnesscenters** mit „All-inclusive“-Vertrag zur Zahlung einer einmaligen **Verwaltungspauschale** und Chipgebühr zu Beginn der Mitgliedschaft und einer halbjährlichen Servicepauschale (jeweils iHv € 19,90) verpflichteten. Unter Bezug auf die Rsp des EuGH in der Rs *Caixabank II*⁹⁾ erklärte der OGH diese Pauschalgebühren für **kontrollfähig**, sie legten keine Hauptleistungspflichten fest. Vor diesem Hintergrund meldete der 4. Senat *obiter* Zweifel an, ob nicht auch Verträge zwischen Verbrauchern und Kreditunternehmungen neu zu bewerten seien, weil die Entscheidung des 6. Senats aus dem Jahr 2016 durch die neue Rsp des EuGH womöglich überholt sei.¹⁰⁾ Der Entscheidung des 6. Senats hatten sich seitdem freilich andere Senate noch bis in jüngste Zeit angeschlossen.¹¹⁾

1) Dem Beitrag liegt eine Anfrage der WKÖ Bundessparte Bank und Versicherung zugrunde. Die Autoren danken Dr. *Felix Artner*, LL.M. (WU) und *Marko Wahba*, LL.M. (WU) für wertvolle Vorarbeiten bei der Erstellung des Beitrags.
2) *Graf*, ÖJZ 2015, 294.
3) *Bollenberger* in *Apathy/Iro/Kozioł*, BVR IV² Rn 1/59.
4) *Graf*, ÖJZ 2015, 294.
5) OGH 6 Ob 13/16d.
6) Siehe nur *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 80.

7) Siehe *Bollenberger/P. Bydlinski* in *KBB*⁷ § 879 Rn 22.
8) OGH 4 Ob 59/22p.
9) EuGH C-224/19, C-259/19, *Caixabank II*, ECLI:EU:C:2020:578.
10) OGH 4 Ob 59/22p Rn 48 ff.
11) OGH 10 Ob 31/16f Klausel 5; 6 Ob 228/16x Klauseln 23, 25 und 28 Fall 1; 3 Ob 216/21t Rn 70. Immerhin keine amtswegigen Bedenken artikuliert der OGH in: 10 Ob 6/23i Rn 27; 4 Ob 232/22d Rn 19.

1.2. Fragestellung

Der vorliegende Beitrag nimmt die geschilderte Ausgangslage zum Anlass, um Grundfragen der AGB-Kontrolle von Kreditbearbeitungsentgelten zu untersuchen. Es bedarf dazu zunächst der neuerlichen Überprüfung einer Frage, die allseits als geklärt betrachtet wurde. Können Klauseln, die Kreditbearbeitungsgebühren in Kreditverträgen festlegen, überhaupt der Inhaltskontrolle gem § 879 Abs 3 ABGB unterzogen werden (siehe 2.)?

Bei der Untersuchung dieser Frage wird auch zu prüfen sein, welche Anforderungen das Transparenzgebot an derartige Vereinbarungen stellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Rsp des OGH keine Transparenzbeanstandungen angemeldet hat, obwohl § 6 Abs 3 KSchG unzweifelhaft auch bisher schon für Kreditbearbeitungsgebühren gegolten hat.

Falls man die Kontrollfähigkeit von Kreditbearbeitungsentgelten bejaht, fragt sich, ob die Vereinbarung einer Kreditbearbeitungsgebühr zur größeren Benachteiligung des Verbrauchers iSd § 879 Abs 3 ABGB führt (siehe 3.).

2. Kontrollfähigkeit

2.1. Grundlagen

Nach § 879 Abs 3 ABGB sind Klauseln in AGB sittenwidrig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände eine Vertragspartei **gröblich benachteiligen**. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Klausel nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt. Diese Einschränkung liegt am *Telos* der Inhaltskontrolle, die ja einen Missbrauch der Vertragsfreiheit verhindern möchte: Da der Markt die Angemessenheit der wechselseitigen Hauptleistungen ausreichend regelt, kann sich die strenge Inhaltskontrolle auf Nebenleistungen beschränken.¹²⁾

Die Inhaltskontrolle gibt es zwar schon seit der Einführung des KSchG im Jahr 1979. Dennoch wird § 879 Abs 3 ABGB nach hA als Umsetzung des in Art 3 Abs 1 Klausel-RL normierten Verbots **missbräuchlicher Klauseln** in AGB

von Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern verstanden (dazu noch unten 2.3.3.).¹³⁾ Auch die Klausel-RL schränkt die Inhaltskontrolle auf Nebenleistungen ein. Nach den Vorgaben der RL darf eine Klausel nur auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden, wenn sie weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung betrifft, sofern diese Klausel klar und verständlich abgefasst ist (Art 4 Abs 2 Klausel-RL).

Aufgrund des unionsrechtlichen Hintergrunds ist § 879 Abs 3 ABGB (im Verbrauchergeschäft) so weit wie möglich im Einklang mit der Klausel-RL, im Besonderen Art 3 und 4 Klausel-RL, auszulegen.¹⁴⁾ Zunächst ist daher zu fragen, wie die in Art 4 Abs 2 Klausel-RL normierte Ausnahme bestimmter Klauseln von der Missbräuchlichkeitskontrolle zu verstehen ist. Dazu ist zunächst die Judikatur des EuGH zu analysieren.

2.2. Rechtsprechung des EuGH

2.2.1. Untersuchungsprogramm

Die Grundlinien der vorliegenden Fragestellung sind in der Rsp des EuGH schon länger geklärt: Schon aus dem Wortlaut von Art 3 Abs 1 Klausel-RL ergibt sich, dass die Beurteilung der Missbräuchlichkeit weder den Hauptgegenstand des Vertrags (1. Ausnahmetatbestand) noch die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung (2. Ausnahmetatbestand) betreffen darf. Dann fällt die Klausel unter die Ausnahmebestimmung des Art 4 Abs 2 Klausel-RL und unterliegt daher nicht der Missbräuchlichkeitskontrolle. Selbst wenn eine Klausel an sich unter diese Ausnahme fällt, kann sie dennoch auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden, wenn sie nicht klar und verständlich abgefasst ist.¹⁵⁾ Intransparente Klauseln über die Hauptleistung sind damit zwar nicht schon auf Grund ihrer Intransparenz missbräuchlich, sie unterliegen aber der Missbräuchlichkeitskontrolle.¹⁶⁾

Daraus ergibt sich das Untersuchungsprogramm. Zunächst ist zu fragen, ob die Kontrolle einer Klausel über Kreditbearbeitungsgebühren nach dem EuGH den **Hauptgegenstand** des Vertrages oder die

Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung betrifft und daher unter die Ausnahme nach Art 4 Abs 2 Klausel-RL fällt. Anschließend ist zu erörtern, welche **Transparenzfordernisse** der EuGH bei Kreditbearbeitungsgebühren aufstellt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die im Folgenden darzustellenden Entscheidungen des EuGH stets vor dem **Hintergrund des nationalen Rechts** und der jeweiligen Klausel zu sehen sind. Wie noch aufzuzeigen sein wird, ergibt sich mit Blick auf die Zulässigkeit bestimmter Formen der Entgeltvereinbarungen bei Kreditverträgen in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen nämlich ein sehr heterogenes Bild. Auch viele der den Entscheidungen zugrundeliegenden Klauseln ähneln sich zwar in ihrer Bezeichnung („Provision“, „Gebühr“, „Kommission“), erfüllen aber oft ganz verschiedene Zielsetzungen im jeweiligen Kreditvertrag. Darauf ist selbstverständlich Rücksicht zu nehmen, wenn man die Aussagen des EuGH auf die hier interessierenden Fragestellungen übertragen möchte.

2.2.2. *Matei*

Der EuGH¹⁷⁾ hatte erstmals in der Rs *Matei* über eine bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Gebühr zu entscheiden. Im Anlassfall hatte der KN eine **Risikoprovision** für die Einräumung des Kredits geschuldet. Aufgrund einer Novelle im anwendbaren rumänischen Kreditvertragsrecht, die offenbar auch auf Altverträge anwendbar war, durften KG Provisionen aber nur mehr für bestimmte Dienstleistungen oder Tätigkeiten bei Abschluss des Vertrags verrechnen, für „das Risiko“ war nach rumänischem Recht keine gesonderte Provision vorgesehen. Um der geänderten Rechtslage zu entsprechen, schlug der KG dem KN als Umgehungsgeschäft vor, die Risikoprovision einfach in **Verwaltungsprovision** umzubenennen, sonst sollte alles unverändert bleiben.

Der EuGH hielt zunächst fest, dass die Begriffe **Hauptgegenstand** und **Preis** nicht durch den Begriff der „Gesamtkosten des Kredits“ iSd Art 3 lit g Verbrauchercredit-RL¹⁸⁾ bestimmt werden können.¹⁹⁾ Als Ausnahme von der Missbräuchlichkeitskontrolle sei Art 4

12) ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 47.
13) OGH 4 Ob 59/22p; *Laimer* in ABGB³ (Klang) § 879 Rn 253.
14) OGH 4 Ob 59/22p Rn 48 f; *Graf*, ÖJZ 2015, 299; allg zum Gebot der richtlinienkonformen Interpretation vgl *Perner*, EU-Richtlinien 77 ff.
15) StRsp seit EuGH C-26/13, *Käsler*,

ECLI:EU:C:2014:282, Rn 61; zuletzt EuGH *Caixabank II* Rn 66.
16) *Kiendl*, JBl 1995, 90 f; vgl auch *Laimer*, Erfüllungsverpflichtungen 357, der darauf hinweist, dass dies in Österreich aus § 879 Abs 3 ABGB nicht hervorgehe.
17) EuGH C-143/13, *Matei*, ECLI:EU:C:2015:127.

18) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/ EWG des Rates ABl L 2008/133, 66.
19) EuGH *Matei* Rn 47.

Abs 2 Klausel-RL eng auszulegen.²⁰⁾ Ob eine Klausel unter einen der beiden Ausnahmetatbestände fällt, obliege der Beurteilung des nationalen Gerichts, das unter Berücksichtigung der Natur, der Systematik und der Bestimmungen des Kreditvertrags prüfen müsse, ob die Klausel einen wesentlichen Bestandteil der Leistung des KN darstellt, die in der Rückzahlung des Kredits besteht. Dabei habe aber auch der EuGH mitzureden.²¹⁾ Eine Klausel betreffe dann den „Hauptgegenstand des Vertrags“, wenn sie seine Hauptleistungen festlege oder ihn als solchen charakterisiere. Klauseln mit akzessorischem Charakter fielen hingegen nicht unter die Ausnahme in Art 4 Abs 2 Klausel-RL. Irrelevant sei, dass die Risikoprovision einen gewichtigen Teil des effektiven Jahreszinses ausmache.²²⁾

Der zweite Ausnahmetatbestand (**Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung**) habe eine eingeschränkte Tragweite. Klauseln, die sich auf die vom KN zu erbringende Leistung beziehen oder den von ihm zu zahlenden Preis beeinflussen, fielen nicht unter die Ausnahme. Nur die Frage der Angemessenheit der Höhe des Preises und der Gegenleistung sei kontrollfrei.²³⁾

In Bezug auf die **Risikoprovision** gebe es mehrere Anhaltspunkte, dass diese unter keine der beiden Ausnahmen falle. Die Risikoprovision bezwecke, die Rückzahlung des Kredits – eine Hauptpflicht des KN – sicherzustellen.²⁴⁾ Der EuGH dürfe also davon ausgehen, dass die Klausel akzessorischen Charakter habe. Auch der zweite Ausnahmetatbestand sei nicht erfüllt. Der Verbraucher mache nämlich geltend, dass der KG keine tatsächliche Leistung als Gegenleistung für die Risikoprovision erbringe, sodass sich die Frage der Angemessenheit im Anlassfall gar nicht stelle.²⁵⁾

Diese Ausführungen des **EuGH** sind **missverständlich**. Dass die Risikoprovision, wäre sie in der gebräuchlichen Gestalt eines risikoabhängigen Entgeltbestandteils – nämlich Zinsen – vereinbart worden, ohne Zweifel als Regel über den Hauptgegenstand kontrollfrei gewesen wäre, hat für den EuGH wohl vor dem spezifisch rumänischen Hintergrund der

Umetikettierung samt daraus resultierenden Etikettenschwindels keine Rolle gespielt. Auch die Frage, ob die Leistung des KN für eine bestimmte Gegenleistung des KG angemessen ist, fällt sicher unter den zweiten Ausnahmetatbestand des Art 4 Abs 2 Klausel-RL. Eine Klausel ist nicht alleine deswegen missbräuchlich, weil der angegebene Preis unangemessen oder überhöht ist.²⁶⁾ Beträgt die Gegenleistung des KG „0“, erbringt er also gar keine Gegenleistung, muss diese Frage daher ebenfalls der Ausnahme von der Kontrolle nach Art 4 Abs 2 Klausel-RL unterfallen.²⁷⁾

Wie aus den Ausführungen zur **Transparenz** ersichtlich wird, sind die in *Matei* getroffenen Aussagen aber vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Novelle im rumänischen Recht zu sehen.²⁸⁾ Der EuGH verlangte, dass der Kreditvertrag die Gründe transparent darstellt, die die Provision rechtfertigen, weil der KN geltend machte, dass er keine Gegenleistung dafür erhielt.²⁹⁾ Dieses auf den ersten Blick besonders strenge Transparenzerfordernis erklärt sich mit Blick auf die national verpönte Umetikettierung. Damit gab es tatsächlich berechtigte Zweifel, dass eine nach dem novellierten rumänischen Recht zulässige Provision vereinbart wurde.³⁰⁾ Berücksichtigt man dies, erscheint die Linie des EuGH in einem anderem Licht, allerdings wird die Rs *Matei* dann auch ein nahezu ausschließlich rumänischer Fall, dessen rumänische Spezifika wenig allgemeine Aufschlüsse erlauben: Dass ein Umgehungsgeschäft, das eigentlich nach nationalem Recht schon unwirksam sein müsste, dem europäischen Verbraucherschutz auch nicht standhält, ist jedenfalls nicht verwunderlich.

2.2.3. Kiss

Um Gebühren bei Abschluss des Kreditvertrags ging es auch in der Rs *Kiss*³¹⁾. Der KN hatte neben den Zinsen auch ein jährliches **Bearbeitungsentgelt** iHv 2,4% der Kreditsumme (des Restschuldbetrags) **und** eine einmalige **Bereitstellungsprovision** zu zahlen. Vor dem nationalen ungarischen Gericht machte der KN geltend, dass der Kreditvertrag nicht angebe, welche Dienstleistungen des KG durch

das Bearbeitungsentgelt und die Bereitstellungsprovision abgegolten würden. Aus diesem Grund seien die jeweiligen Klauseln missbräuchlich.

Der EuGH bestätigte seine schon aus *Matei* bekannte Linie, nach der es Sache des nationalen Gerichts sei zu beurteilen, was Hauptgegenstand des Vertrags sei.³²⁾ Nähere Ausführungen zum ersten Ausnahmetatbestand lassen sich dem Urteil nicht entnehmen. Das spricht dafür, dass der EuGH offenbar tatsächlich den nationalen Gerichten die Beurteilung der vertragscharakteristischen Hauptleistungen beim Kreditvertrag anheimstellt.

Wie schon in *Matei* sah der EuGH den zweiten Ausnahmetatbestand hingegen nicht als erfüllt an, weil die inkriminierte Missbräuchlichkeit nicht das Verhältnis der Höhe der beiden Gebühren und der als Gegenleistung erbrachten Dienstleistungen betreffe.³³⁾

Da es hier keinen Verdacht des Etikettenschwindels gab, war der EuGH bei der Transparenz weniger streng. Zwar müsse der KN Zugang zu den Gründen haben, die eine Provision rechtfertigen, wenn der KN geltend mache, dass der Provision keine Gegenleistung des KG gegenüber stehe.³⁴⁾ Der KG sei aber nicht verpflichtet, ausführliche Angaben zur Art aller Dienstleistungen zu machen, die er als Gegenleistung für die beiden Gebühren erbringe.³⁵⁾ Der KN müsse die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrages nur als Ganzes angemessen verstehen oder daraus ableiten können. Damit werde der Verbraucher nämlich in die Lage versetzt zu überprüfen, ob sich die verschiedenen Entgelte oder die zu vergütenden Dienstleistungen überschneiden.³⁶⁾ Art 4 Abs 2 Klausel-RL verlange aber **nicht**, dass für eine Bearbeitungsgebühr oder Bereitstellungsprovision **alle Dienstleistungen**, die damit vergütet werden sollen, **im Einzelnen angegeben** werden müssen.³⁷⁾ Auch sonst finden sich in der Klausel-RL keine Hinweise, dass solche Angaben erforderlich sind.³⁸⁾ Außerdem bezweckt das Transparenzgebot, dass der Verbraucher die wirtschaftlichen Folgen seiner Entscheidungen verstehen kann.³⁹⁾ Entscheidend ist daher, dass der KN die

20) EuGH *Matei* Rn 49; krit zum vermeintlichen Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmenvorschriften etwa *Herberger*, EuZA 2019, 310.

21) So schon EuGH *Käsler* Rn 45.

22) EuGH *Matei* Rn 68.

23) EuGH *Matei* Rn 55 f.

24) EuGH *Matei* Rn 67.

25) EuGH *Matei* Rn 70.

26) SA GA zu EuGH C-621/17, *Kiss*,

ECLI:EU:C:2019:411, Rn 30.

27) So auch der SA des GA zu EuGH C-84/19, C-222/19, C-252/19, *Profi Credit Polska*, ECLI:EU:C:2020:259, Rn 59.

28) SA GA *Profi Credit Polska* Rn 47.

29) EuGH *Matei* Rn 77.

30) SA GA *Kiss* Rn 46 f.

31) EuGH C-621/17, *Kiss*, ECLI:EU:C:2019:820.

32) EuGH *Kiss* Rn 33.

33) EuGH *Kiss* Rn 35; so auch schon der GA in seinem SA zu *Kiss* Rn 31.

34) EuGH *Matei* Rn 77. In *Kiss* wurde dieses Erfordernis nur für die Bereitstellungsprovision postuliert.

35) So auch SA GA *Kiss* Rn 45 ff.

36) EuGH *Kiss* Rn 43.

37) EuGH *Kiss* Rn 45.

38) SA GA *Kiss* Rn 49.

39) EuGH *Kiss* Rn 37.

Wirkungen einer Klausel einschätzen kann; den Grund oder ihre Daseinsberechtigung muss er nicht kennen.⁴⁰⁾

Auch zur Einordnung der Rs *Kiss* ist wieder auf die **Besonderheit des Anlassfalls** hinzuweisen. Wenn der EuGH betont, dass der Verbraucher überprüfen können soll, dass er nicht zweimal „daselbe“ bezahlt, liegt das daran, dass zwei verschieden strukturierte Gebühren verrechnet wurden. Während die einmal zu leistende Bereitstellungsprovision die vor Vertragsabschluss durchgeführten Tätigkeiten vergüten sollte, war das jährliche Bearbeitungsentgelt als Entgelt für die Geschäftsbesorgungsvorgänge während der Laufzeit gedacht.⁴¹⁾ Damit stand eine potenzielle Irreführung des KN im Raum: Er musste zwei Gebühren entrichten, wovon eine laufend wie Zinsen, aber noch zusätzlich dazu anfiel, ohne dass klar war, was der KG dafür überhaupt an Gegenleistung erbringen könnte. Damit präsentierte sich die Situation in der Rs *Kiss* als laufende Verrechnung zweier Entgelte, deren Verhältnis zueinander völlig unklar war. Trotz dieser besonderen Ausgangssituation hat der EuGH auch in *Kiss* keine Verpflichtung des KG zur Angabe konkreter Dienstleistungen in einer Klausel, mit der eine Bearbeitungsgebühr oder Bereitstellungsprovision verrechnet wird, angenommen.

2.2.4. Caixabank II

Der KN im Fall *Caixabank II* hatte eine **Provision** iHv 1% für die **Bereitstellung** eines Hypothekarkredits zu zahlen.

Der EuGH referierte zunächst die Rechtssätze aus seiner Vorjudikatur zu den beiden Ausnahmetatbeständen in Art 4 Abs 2 Klausel-RL. Davon abgesehen beschäftigte er sich aber nicht eingehender mit dem Anwendungsbereich der Missbräuchlichkeitskontrolle, sondern legte den Fokus auf das **Transparenzerfordernis**.

Das nationale Gericht habe alle Umstände des Vertragsabschlusses zu prüfen, insbesondere, ob dem Verbraucher ausreichende Informationen mitgeteilt

wurden, damit er Kenntnis von Inhalt und Funktionsweise der Bereitstellungsprovision und der entsprechenden Klausel im Kreditvertrag erlangen könne.⁴²⁾ Wie schon in *Matei*⁴³⁾ verlangt der EuGH auch hier, dass der Verbraucher Zugang zu den Gründen erlangen könne, die das Entgelt rechtfertigen.

Das Anlassverfahren in *Caixabank II* zeichnet sich dadurch aus, dass das vorliegende spanische Gericht von der folgenden Rsp des spanischen Obersten Gerichtshofs ausging:⁴⁴⁾ Bereitstellungsprovisionen seien Teil des Hauptgegenstandes und wären daher automatisch (!) transparent. Die Schlussfolgerung ist eklatant falsch, sodass es vor diesem spezifisch spanischen Hintergrund nicht überrascht, dass der EuGH nochmals umfassend seine aus *Matei* und *Kiss* bekannten Aussagen wiederholt, um zu verdeutlichen, dass die Missbräuchlichkeitskontrolle auch dann anwendbar ist, wenn zwar an sich ein Ausnahmetatbestand des Art 4 Abs 2 Klausel-RL erfüllt, die Klausel aber intransparent ist.⁴⁵⁾ Einen Transparenzfreibrief gibt es daher nicht: „In jedem Fall muss das Gericht eines Mitgliedstaats eine Vertragsklausel, die sich auf den Hauptgegenstand des Vertrags bezieht, auf Klarheit und Verständlichkeit überprüfen, unabhängig davon, ob Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie in die Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats umgesetzt worden ist.“

2.2.5. Profi Credit Polska

Der Rs *Profi Credit Polska*⁴⁶⁾ lagen insgesamt drei Verfahren vor polnischen Gerichten zugrunde, wovon eines auch bei Vertragsabschluss zu zahlende Gebühren betraf. Der KN hatte **drei Gebühren** zu bezahlen: Eine „Bereitstellungsgebühr“, eine „Provision“ und eine Gebühr für ein als „Dein Paket – Extrapaket“ bezeichnetes Finanzprodukt.

Der EuGH gab zunächst die aus seiner Vorjudikatur bekannten Grundsätze der Ausnahmetatbestände in Art 4 Abs 2 Klausel-RL wieder. Anschließend stellte er fest, dass die in Rede stehenden Klauseln „andere vom Verbraucher

geschuldete Zahlungen als die Darlehensrückzahlung in Kapital und Zinsen“ betreffen.⁴⁷⁾

Dass die Gebühren keine Rückzahlung des Kapitals sind, liegt auf der Hand. Dass sie nicht dem typischen Verständnis von Zinsen entsprechen, zumal sie zusätzlich zu klassischen Kreditzinsen verlangt wurden, liegt auch nahe. Auf diese Selbstverständlichkeit wird der EuGH zurückkommen.

Was zunächst die **Transparenz** der Klauseln anlangt, bestätigte der EuGH im Wesentlichen seine Linie aus *Kiss*. Der KN muss die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrages als Ganzes angemessen verstehen oder daraus ableiten können. Er soll nachvollziehen können, ob sich verschiedene Entgelte oder damit vergütete Dienstleistungen überschneiden. Es überrascht nicht, dass der KN, der drei Gebühren (Bereitstellungsprovision, Provision, Gebühr für die Paket-Finanzierung) zu entrichten hatte, „aus guten Gründen“⁴⁸⁾ von einer Überschneidung ausgehen musste, dies aber nicht überprüfen konnte. Unter diesen Umständen konnte der KN nach Ansicht des EuGH die wirtschaftlichen Folgen seiner Zahlungspflichten somit nicht verstehen.⁴⁹⁾

Während die Ausführungen des EuGH zur Transparenz der Klauseln durchaus nachvollziehbar sind, bedürfen seine Aussagen zum Hauptgegenstand einer näheren Einordnung. Zwar betont der EuGH auch in *Profi Credit Polska* die Zuständigkeit der nationalen Gerichte zur Beurteilung des Hauptgegenstands des Vertrags.⁵⁰⁾ Allerdings nimmt er – soweit ersichtlich erstmals – auch eine inhaltliche Einordnung vor, wenn er betont, dass sich die Zahlungen nicht auf die Zins- und Rückzahlungspflichten des KN bezögen. Der EuGH knüpft daran jedoch sofort die Anweisung, das nationale Gericht müsse beurteilen, „ob sich die fraglichen Klauseln auf Leistungen [beziehen], die einen Hauptbestandteil dieses Vertrags darstellen“. Das ist freilich (nur) vor dem spezifisch polnischen Regelungsumfeld brisant, weil nach polnischem Zivilrecht

40) SA GA *Kiss* Rn 50.

41) EuGH *Kiss* Rn 16. In der deutschen Sprachfassung dürften an dieser Stelle bei der Ausfertigung des Urteils die beiden Gebühren vertauscht worden sein: „Sie [Anm: die bekl Bank] erläuterte jedoch, dass das Bearbeitungsentgelt vor Vertragsabschluss durchgeführte Tätigkeiten betreffe, während es sich bei der Bereitstellungsprovision um das Entgelt für Geschäftsbesorgungsvorgänge nach Vertragsabschluss handele“. Die englische Sprachfassung bestätigt, dass sich

das jährliche Bearbeitungsentgelt nicht auf die Vorgänge vor Vertragsabschluss beziehen kann: „It stated, however, that the disbursement commission corresponded to the formalities carried out before the contract was concluded, while the management charges covered the formalities to be fulfilled after the contract had been concluded.“

42) EuGH *Caixabank II* Rn 70.

43) EuGH *Matei* Rn 77.

44) In *Caixabank III* (EuGH C-565/21, *Caixabank III*, ECLI:EU:C:2023:212)

meinte der spanische Oberste Gerichtshof allerdings, dass das vorliegende Gericht in *Caixabank II* seine Rsp missverstanden habe.

45) EuGH *Kiss*; *Matei* Rn 72.

46) EuGH C-84/19, C-222/19, C-252/19, *Profi Credit Polska*, ECLI:EU:C:2020:631.

47) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 70.

48) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 76.

49) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 76 ff.

50) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 71.

Hauptpflichten des Kreditvertrags *nur* die Eigentumsübertragung an der Valuta (KG) und ihre Rückzahlung durch den KN (Art 720 Abs 1 polnisches ZGB) sind.⁵¹⁾ Für Österreich hätte die Antwort auf die vom EuGH gestellte Frage daher in Entsprechung der bisherigen Judikatur ohne weiteres lauten können, dass Kreditbearbeitungsgebühren wie bisher Bestandteil der Hauptleistung sind.

2.2.6. Caixabank III

Wie schon *Caixabank II* betraf auch *Caixabank III*⁵²⁾ die Zulässigkeit einer Klausel über eine **Provision** für die **Bereitstellung** eines Hypothekarkredits.

Der EuGH referierte zunächst die bekannten Grundsätze zur Abgrenzung des Hauptgegenstands des Vertrags. Bemerkenswert ist, dass der EuGH den Rechtssatz, dass eigentlich das nationale Gericht zur Beurteilung des Hauptgegenstands berufen sei, unter den Tisch fallen lässt und sich selbst der Abgrenzung annimmt. Hier schließt sich der Kreis zur in *Profi Credit Polska* noch selbstverständlichen Aussage, dass Bearbeitungsgebühren doch keine Zinsen seien: In einem Kreditvertrag verpflichtet sich nach der nunmehrigen Vorstellung des EuGH nämlich der KG, einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen, während sich der KN verpflichtet, das Kapital zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.⁵³⁾ Der EuGH erweckt den Eindruck, als sei für mehr kein Platz.

Das vorliegende Gericht hatte noch darauf hingewiesen, dass nach dem nationalen spanischen Recht ebenso wie in Österreich die Bereitstellungsprovision eine Vergütung für die Dienstleistungen iZm der Prüfung, Gewährung und Bearbeitung des Kredits darstelle. Anders als das vorliegende Gericht zog der EuGH daraus aber den genau gegenteiligen Schluss. Die Pflicht des KN, solche Dienstleistungen des KG zu vergüten, gehöre **nicht** zu den **Hauptpflichten** des Vertrages.

Diese Ausführungen des EuGH deuten überraschend und im Wesentlichen aus dem Nichts heraus auf einen **restriktiveren Ansatz** hin als frühere Entscheidungen. Nicht nur erwähnt er nicht mehr die Zuständigkeit der nationalen Gerichte zur Beurteilung des Hauptgegenstands, der

EuGH prüft gleich selbst, was Hauptgegenstand eines Kreditvertrags ist.

Damit ist aber keine endgültige Aussage getroffen: Der EuGH entscheidet schließlich anhand von Anlassfällen und im spanischen Anlassfall war gesetzlich ausdrücklich festgelegt, was unter einer Bereitstellungsprovision zu verstehen ist und welche Leistungen damit vergütet werden. Auch im Urteilsspruch betont der EuGH nochmals, dass sich seine **Aussage auf eine nationale Rsp beziehe**, die „in *Anbetracht einer nationalen Regelung*“ über den Inhalt von Bereitstellungsprovisionen ergehe. Außerdem ist ins Kalkül zu ziehen, dass der EuGH in Bezug auf die Hauptpflichten des Kreditvertrags seine Rsp aus den Rs *BNP Paribas Personal Finance*⁵⁴⁾ und *Andriciu*⁵⁵⁾ zitiert. Diese beiden Entscheidungen beziehen sich allerdings auf Klauseln in Fremdwährungsverträgen, die die Verrechnungs- und Zahlungswährung festlegen. Kreditbearbeitungsgebühren werden in diesen Entscheidungen nicht behandelt.

Mit Blick auf die Transparenz wiederholt der EuGH im Wesentlichen seine Aussagen aus den früheren Entscheidungen.⁵⁶⁾ Die Bekanntheit einer Klausel sei bei der Transparenzkontrolle nicht zu berücksichtigen.⁵⁷⁾ Relevant seien insbesondere die Informationen, die der KG dem KN vor Vertragsabschluss mitteilen muss sowie die Werbung des KG. Außerdem könne „die besondere Aufmerksamkeit“, die der Durchschnitts-KN einer Klausel über eine Bereitstellungsprovision schenke, berücksichtigt werden.

2.3. Zwischenergebnis

2.3.1. Vor Caixabank III

Bis zu *Caixabank III* konnte mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung, ob eine Klausel den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft, tatsächlich von den nationalen Gerichten vorgenommen werden darf. Dass der EuGH in den jeweiligen Fällen dann doch eine gewisse Sympathie für die Kontrollfähigkeit der jeweiligen Klauseln erkennen hatte lassen, kann nicht als Argument gegen die Einordnung von Kreditbearbeitungsgebühren als Hauptleistungsklausel im österreichischen Recht verwendet werden. Wie jeweils dargelegt, zeichnen sich die einzelnen

Entscheidungen nämlich durchwegs durch Besonderheiten des Einzelfalls aus.

Die dort getroffenen Aussagen des EuGH dürfen also nicht dahingehend missverstanden werden, dass er eine autonome, unionsweit gültige Definition der Hauptleistungspflichten des Kreditvertrags aufgestellt hätte. Die Klausel-RL bezweckt nämlich, worauf auch der GA *Hogan* in seinem Schlussantrag zur Rs *Kiss*⁵⁸⁾ hingewiesen hat, nicht die Harmonisierung der nationalen Vertragsrechte.

In Österreich ergibt sich aus §§ 983, 988 ABGB, dass die Hauptpflichten des KN in der Rückzahlung des Darlehensbetrags und der Zahlung der Zinsen bestehen. Da das **Entgelt** gem § 988 Satz 3 ABGB **nur in der Regel** in den **Zinsen** besteht, können die Hauptpflichten des KN aber auch noch darüber hinausgehen.⁵⁹⁾

Was die **Transparenz** betrifft, dürfte dem EuGH wichtig sein, dass dem KN im Gesamtzusammenhang des Vertrages klar ist, wofür er seine „Gebühren“ eigentlich bezahlt, damit er Überschneidungen von Gebühren feststellen kann. Das ist bei Kreditbearbeitungsgebühren österreichischer Prägung *prima vista* erfüllt. Der KN versteht schon aufgrund der Bezeichnung, dass er die Gebühr für die Tätigkeiten und den Aufwand des KG bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits bezahlt. Zahlt er nur diese Gebühr, kann sich außerdem das Problem einer möglichen Überschneidung nicht stellen. Sofern der KG noch andere Gebühren verrechnet, muss er hinreichend klar und verständlich machen, wofür der KN die einzelnen Gebühren entrichtet, ohne dass die Leistungen aber detailliert werden müssten. Gerade der Umstand, dass häufig mehrere Gebühren verrechnet werden, macht den jeweiligen Geltungsbereich aber anschaulich. Typisch sind beim Immobilienkredit die Kreditbearbeitungsgebühr und die Schätzungsgebühr für die Bewertung der Liegenschaft. Beides ist – auch und gerade bei einer Zusammenschau der beiden Gebühren – nicht zu beanstanden. Die Posten vermitteln eine hinreichend klare Vorstellung davon, wofür der Verbraucher eigentlich bezahlt. Sie lassen sich auch klar von einem laufenden Entgelt für die Kontoführung abgrenzen.

Insofern hat sich – entgegen der Aussage des 4. Senats⁶⁰⁾ – durch die

51) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 19.

52) EuGH C-565/21, *Caixabank III*, ECLI:EU:C:2023:212.

53) EuGH *Caixabank III* Rn 18.

54) EuGH C-776/19 bis C-782/19, *BNP Paribas Personal Finance*, ECLI:EU:

C:2021:470, Rn 57.

55) EuGH C-186/16, *Andriciu*, ECLI:EU:C:2017:703, Rn 38.

56) Siehe *Legath*, ÖJZ 2023, 760 (763 f).

57) EuGH *Caixabank III* Rn 41.

58) SA GA *Kiss* Rn 24.

59) OGH 6 Ob 13/16d sub 3.4; *Kellner* in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 988 Rn 2.

60) OGH 4 Ob 59/22p Rn 48 f.

Rs *Caixabank II* die Rechtslage nicht geändert. Das Unionsrecht gebietet es insbesondere nicht, die durch die E 6 Ob 13/16d begründete Rsp zu revidieren. War eine Klausel über eine Kreditbearbeitungsgebühr vor *Caixabank II* aus nationaler Sicht kontrollfrei, weil sie eine Hauptleistungspflicht regelt, muss sie es auch nach der Entscheidung sein.

2.3.2. Nach Caixabank III

Weder bestätigt *Caixabank III* diesen Befund, noch wirft die Entscheidung ihn über den Haufen. Zunächst darf der bereits erwähnte spezifisch spanische Hintergrund nicht vergessen werden, der nicht für eine übertriebene Bedeutung der Aussage des Judikats für das österreichische Recht spricht. Die Praxis zeigt indes, dass viele Entscheidungen des EuGH nur mehr „wörtlich“ gelesen und aus dem Zusammenhang des jeweiligen Vorlageverfahrens gerissen werden.⁶¹⁾ Dieser Fehler sollte schon wegen der drohenden wirtschaftlichen Folgen bei *Caixabank III* vermieden werden.

Der EuGH⁶²⁾ definiert den Hauptgegenstand des Kreditvertrags wörtlich verstanden nunmehr eng: die Überlassung der Valuta einerseits (KG) und die (Rück-) Zahlung von Kapital und „im Allgemeinen“ Zinsen andererseits (KN). Bei einem derart engen Verständnis wäre bei Kreditbearbeitungsentgelten der erste Ausnahmetatbestand des Art 4 Abs 2 Klausel-RL wohl nicht erfüllt. Eine Klausel über eine Gebühr, die nur für die Bearbeitung als Tätigkeit vor Vertragsabschluss durchgeführt wird, beträfe dann nämlich entgegen der bisher eindeutigen österreichischen Rechtslage nicht mehr den Hauptgegenstand des Vertrags.

Nur weil der EuGH über die RL abgesprochen hat, heißt das zwar noch nicht, dass das Ergebnis national dasselbe sein muss. Das hängt davon ab, ob die nationale Rechtslage richtlinienkonform interpretiert werden kann.⁶³⁾ Dies wird man im konkreten Fall aber annehmen können, weil es ausreichend Grund zur Annahme gibt, dass der Gesetzgeber sich bei Umsetzung der Klausel-RL europarechtskonform verhalten wollte.⁶⁴⁾

Außerdem fragen erste Reaktionen auf *Caixabank III*, was denn nun gelten soll: die stRsp des EuGH, wonach die nationalen Gerichte über die Einordnung als kontrollfrei oder nicht entscheiden, oder *Caixabank III*, worin der EuGH diese Kompetenz offenbar an sich zieht, sodass ihm – konsequent zu Ende gedacht – sehr viele Klauseln zwecks Einordnung vorzulegen wären. Zur Klärung dieses Spannungsverhältnisses innerhalb der EuGH-Judikatur wird in der Literatur eine Vorabentscheidung dieser Frage durch den EuGH gefordert.⁶⁵⁾

2.3.3. Übertragung auf unternehmerische Kreditverträge?

Ein enges Verständnis von „Hauptleistung“ überrascht mit Blick auf die bisherige Judikatur des OGH, der solche Entgelte ja bislang als Hauptleistung eingeordnet hatte. Das wirft die naheliegende Frage auf, ob davon auch B-2-B-Verträge betroffen wären. Die Klausel-RL regelt ja in ihrem Anwendungsbereich nur Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (Art 1 Abs 1 Klausel-RL), weshalb die dargestellte Judikatur des EuGH Klauseln in unternehmerischen Kreditverträgen eigentlich nicht betrifft.

§ 879 Abs 3 ABGB differenziert allerdings nicht zwischen Verbraucher- und Unternehmerverträgen. Anders als nach der Konzeption der Klausel-RL betrifft die Inhaltskontrolle nach österreichischem Recht also auch Verträge, die zwischen Unternehmern abgeschlossen werden.⁶⁶⁾ Damit fragt sich, ob der Hauptleistungsbegriff auch für Kreditverträge zwischen Unternehmern nach *Caixabank III* neu gedacht werden muss.

Eine solche Neuorientierung könnte sich zunächst aus einer **europarechtlichen Verpflichtung** ergeben. Dies ist sofort zu **verneinen**, weil anerkannt ist, dass es keine Pflicht zur Orientierung am von der RL vorgegebenen Ergebnis im nicht determinierten Bereich gibt.⁶⁷⁾ Dass aus einer autonomen nationalen Entscheidung (zur überschießenden Umsetzung) keine europarechtlich vorgegebene Verpflichtung werden kann, ist eigentlich so selbstverständlich, dass man es nicht näher begründen muss.

Entscheidend ist vielmehr, ob ein solches „Überschwappen“ des vom EuGH erzielten Ergebnisses bei der Interpretation der nationalen Bestimmung geboten ist, weil die auf Einheitlichkeit gerichtete Umsetzungsentscheidung den Ausschlag gibt oder die entgegengesetzte Sachentscheidung.⁶⁸⁾

Entscheidend ist dabei konkret, dass der Gesetzgeber im Grundsatz eine **verbraucherspezifische Umsetzung** der Klausel-RL vornahm. Ihre Vorgaben werden in den Materialien ausschließlich im Zusammenhang mit verbraucherrechtlichen Bestimmungen erwähnt.⁶⁹⁾ Insbesondere ist § 879 Abs 3 ABGB nicht als Umsetzung der Missbräuchlichkeitskontrolle der Klausel-RL gedacht gewesen.⁷⁰⁾ Selbst dort, wo die Literatur eine verbraucherrechtliche Bestimmung der AGB-Kontrolle für analogiefähig hält,⁷¹⁾ ist anerkannt, dass die Kontrolle im B-2-B-Bereich mit anderen Maßstäben zu erfolgen hat.⁷²⁾ Es ist daher keinesfalls erforderlich, den Hauptleistungsbegriff im Lichte von *Caixabank III* im Unternehmergeschäft neu zu denken. Vielmehr bleibt es beim bisherigen Verständnis des OGH.

2.3.4. Gestaltungsmöglichkeiten

Die durch *Caixabank III* geprägten Vorgaben gelten also im nationalen Recht – wenn überhaupt – nur für Verbraucherverträge. An dieser Stelle ist außerdem mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen des EuGH **keine Aussage** über die **Form der Gegenleistung** des KN für die Überlassung der Valuta durch den KG treffen.⁷³⁾ Wie auch GA Hogan hervorhebt, verlangen weder die Klausel-RL noch die Rsp des EuGH, dass der KG das Entgelt für die Darlehensgewährung (Valutaüberlassung) nur in Form von Zinsen verlangen kann.⁷⁴⁾ Das dem KG zu zahlende Entgelt kann vielmehr in Form eines variablen oder fixen Betrags oder in einer Kombination dieser beiden Formen bestehen.⁷⁵⁾ Eine solche Einschränkung könnte der EuGH – wie schon oben dargelegt – auch gar nicht zulässigerweise treffen, weil dies eine Frage des nationalen Kreditvertragsrechts ist, die von der Klausel-RL nicht geregelt wird. Könnte

61) Vgl nur *Faber*, JBl 2017, 697 (706 f, 709); *Spitzer*, ÖJZ 2020, 763.
 62) *Caixabank III* Rn 18.
 63) Ein Schritt, den der OGH im Fall *Gupfinger* (4 Ob 236/22t) überraschenderweise einfach überspringt, wenn er „im Sinne der oben wiedergegebenen Vorabentscheidung des EuGH“ die europäische Vorgabe ins nationale Recht übernimmt.

64) Vgl ErläutRV 311 BlgNR 20. GP und dazu gleich unten.
 65) *Piekenbrock/Aßfalg*, ÖBA 2023, 681; *Legath*, ÖJZ 2023, 761 f.
 66) *Laimer* in ABGB³ (Klang) § 879 Rn 253.
 67) *Perner*, EU-Richtlinien 127 ff.
 68) *Perner*, EU-Richtlinien 130.
 69) ErläutRV 311 BlgNR 20. GP 14 (§ 6 Abs 3 KSchG), 19 f (§ 6 Abs 1 Z 5 und Z 9 KSchG), 23 f (§ 6 Abs 2 Z 2 KSchG,

§ 6 Abs 3 KSchG).
 70) *Parapatits*, ÖJZ 2023, 716 (717 f).
 71) Zu § 6 Abs 3 KSchG etwa *Perner*, EU-Richtlinien 22 f, der damit freilich ohnehin in der Minderheit geblieben ist.
 72) *Parapatits* in Knyrim et al, Aktuelles AGB-Recht 56 ff.
 73) *Legath*, ÖJZ 2023, 760 (762)
 74) SA GA *Profi Credit Polska* Rn 46.
 75) SA GA *Kiss* Rn 37, 50.

der KG als Entgelt für die Überlassung des Kapitals nur Zinsen verlangen, läge wohl auch ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit (Art 16 GRG) vor.⁷⁶⁾

Dass das Entgelt für die Überlassung der Valuta auch ein fester Betrag sein kann, ergibt sich außerdem aus der **Verbraucherkredit-RL**. Diese verpflichtet den KG, den KN über die Gesamtkosten des Kredits zu informieren. Die Gesamtkosten sind dabei als „sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen [...], die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kredit zu zahlen hat“, definiert (Art 3 lit g Verbraucherkredit-RL). Aus dem Hinweis, dass alle Arten von Kosten in die Gesamtkosten einzuberechnen sind, und der demonstrativen Hervorhebung der Zinsen ergibt sich, dass sich der KG auch anders vergüten lassen darf.⁷⁷⁾

Dem steht auch nicht – wie man auf den ersten Blick meinen könnte – die Rsp des EuGH entgegen. Dieser hat zwar mehrfach betont, dass die Begriffe „Hauptgegenstand“ und „Preis“ nicht mit dem Begriff der „Gesamtkreditkosten“ aus der Verbraucherkredit-RL gleichgesetzt werden dürfen.⁷⁸⁾ Damit trifft der EuGH aber nur eine Klarstellung: Was Hauptgegenstand ist, richtet sich nach den Kriterien der Klausel-RL, der Natur, der Systematik und den Bestimmungen des Kreditvertrags und dem rechtlichen und tatsächlichen Kontext, in den der Vertrag eingebettet ist. Es können also nicht holzschnittartig die Gesamtkosten des Kredits mit der Hauptleistung des KN gleichgesetzt werden. Das bedeutet aber nicht, dass der Verbraucherkredit-RL nicht Indizien entnommen werden können, die für die Zulässigkeit eines festen Entgelts für die Kapitalüberlassung sprechen.

Es wäre somit unionsrechtlich zulässig, dass der KG keine gesonderte Kreditbearbeitungsgebühr einhebt, sondern für die Überlassung der Valuta ein **Gesamtentgelt** verlangt, das sich auf **Zinsen** und einen bei Vertragsabschluss zu bezahlenden **Festbetrag** aufteilt.⁷⁹⁾ Und auch wenn der EuGH die gesamten Kreditkosten und damit den effektiven Jahreszinssatz nicht 1:1 mit dem Hauptgegenstand gleichsetzen will, ist doch nicht zu übersehen, dass das europäisch determinierte Verbraucherkreditrecht mit Selbstverständlichkeit davon ausgeht,

dass neben periodischen Zinsen natürlich noch weitere Entgelte bezahlt werden können, weil es andernfalls keinen effektiven Jahreszinssatz geben dürfte.

Selbstverständlich ist daher auch eine Kombination von periodischen Entgelten und Einmalentgelten zulässig. Eine derartige Entgeltform ist schlicht Ausdruck der privatautonomen Entscheidung der Vertragsparteien. Auch das nationale österreichische Recht macht – wie erwähnt: anders als andere Rechtsordnungen – keine zwingenden Vorgaben zur Form des Entgelts, weil nach § 988 Satz 3 ABGB das Entgelt nur „in der Regel“ aus den vom KN zu bezahlenden Zinsen besteht.

Weiters ergeben sich durch diese Entgeltform auch **keine Transparenzprobleme** für den KN. Zahlt er insgesamt ein Gesamtentgelt, kann der KN erkennen, dass er damit die Überlassung der Valuta und alle iZm dem Kredit erbrachten Leistungen des KG vergütet. Dass die einzelnen Kostenbestandteile nicht aufgeschlüsselt werden, spricht dabei nicht für die Unzulässigkeit der Gestaltung: Weder das Unionsrecht noch das nationale Recht verlangen nämlich eine Offenlegung der internen Kalkulation des Unternehmers.⁸⁰⁾ Er kann ein Gesamtentgelt verlangen, das alle von ihm erbrachten Leistungen und Tätigkeiten vergütet. So ist die Lage ja bei jedem von einem Unternehmer verlangten Gesamtpreis. Das ergibt sich aus der EuGH-Judikatur, die für Transparenz nicht verlangt, dass die Entgeltklausel alle abgeholzten Leistungen aufgliedert,⁸¹⁾ und bei der Missbräuchlichkeitskontrolle nicht auf die Gestehungskosten abstellt, sondern auf die Kreditsumme.⁸²⁾

Mit Blick auf die Transparenz besteht auch keine Gefahr, dass der KN in die Irre geführt wird, weil der Sollzinssatz aufgrund der Einhebung eines laufzeitunabhängigen Entgelts niedrig erscheint. Das laufzeitunabhängige Entgelt ist nämlich Teil der Gesamtkosten des Kredits (§ 2 Abs 5 VKrG), die gem § 27 Abs 2 VKrG bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses berücksichtigt werden. Auf Basis des effektiven Jahreszinses kann der KN verschiedene Angebote vergleichen und das für ihn günstigste Angebot auswählen.⁸³⁾ Damit wird auch dem Zweck des Transparenzerfordernisses Rechnung getragen: Der KN kann die wirtschaftlichen Folgen seiner Entscheidung verstehen.⁸⁴⁾ Da der EuGH zusätzlich auch verlangt,

dass der KN überprüfen kann, ob sich verschiedene Entgelte überschneiden, liegt es am KG, hinreichend deutlich zu machen, dass der bei Vertragsabschluss zu zahlende Festbetrag gemeinsam mit den Zinsen das Gesamtentgelt für die Überlassung des Kapitals bildet. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, führt die Aufspaltung des Gesamtentgelts in Zinsen und einen Festbetrag daher zu keinen Transparenzproblemen für den KN.

Im **Ergebnis** lässt sich somit festhalten: Der KG kann auch aus europäischer Sicht ohne weiteres verlangen, dass der KN das Entgelt für die Überlassung des Kapitals in Form von periodisch zu bezahlenden Zinsen und einem Festbetrag zahlt, der auch gleich am Anfang fällig sein kann. Von einer Kreditbearbeitungsgebühr ist dann keine Rede, sondern schlicht von einem kombinierten Entgelt für die Überlassung der Valuta, sodass der Hauptgegenstand des Kreditvertrags betroffen und damit die erste Ausnahme gem Art 4 Abs 2 Klausel-RL anwendbar ist. Wie gezeigt wurde, ergeben sich dadurch auch keine Transparenzprobleme. Dieser Befund ist zunächst einmal für künftige Klauselgestaltungen relevant, aber auch für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Kreditbearbeitungsentgelten selbst, die nun vorgenommen werden soll.

3. Missbräuchlichkeit

3.1. Grundlagen

Wie schon eingangs erwähnt, bezweckt die Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB den Schutz des schwächeren Vertragspartners, der nur die Entscheidung hat, den Vertrag nicht zu schließen oder die Bedingungen zu akzeptieren.⁸⁵⁾ Manchmal wird die Inhaltskontrolle auch mit dem Bestehen einer Informationskostenasymmetrie gerechtfertigt. Während der AGB-Verwender den Aufwand für die Erarbeitung der Bedingungen auf eine Vielzahl von Vertragspartnern überwälzen kann, zahlt es sich für den Kontrahenten nicht aus, AGB zu lesen, zu prüfen und in Verhandlungen darüber zu treten.⁸⁶⁾

Diese Erwägungen spiegeln sich auch in der Rsp des EuGH zu Art 3 Klausel-RL wider. Der Verbraucher befinde sich gegenüber dem Unternehmer in einer

76) SA GA *Kiss* Rn 50 FN 18.

77) SA GA *Profi Credit Polska* Rn 47.

78) Erstmals EuGH *Matei* Rn 47.

79) SA *Profi Credit Polska* Rn 46; *Kiss* Rn 50.

80) Überzeugend SA *Profi Credit Polska*

Rn 79.

81) Siehe Rs *Kiss* (bei FN 36).

82) Siehe Rs *Kiss* (bei FN 92) und *Profi Credit Polska* (bei FN 97).

83) Ähn SA GA *Profi Credit Polska* Rn 57.

84) SA GA *Profi Credit Polska* Rn 50.

85) Statt vieler *Krejci* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rn 367.

86) *Laimer*, Erfüllungsverpflichtungen 345 f.

schwächeren Verhandlungsposition und besitze einen geringeren Informationsstand.⁸⁷⁾ Das Gericht müsse zunächst prüfen, ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliege und dann, ob ein erhebliches Missverhältnis bestehe. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben liege dann vor, wenn der Unternehmer bei loyalen und billigem Verhalten gegenüber dem Verbraucher nicht erwarten dürfe, dass sich dieser nach individuellen Verhandlungen auf eine Klausel einlassen würde.⁸⁸⁾ Das ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr nicht der Fall. Die Gebühr ist – unabhängig davon, ob sie vom EuGH als Hauptgegenstand des Vertrages eingeordnet wird – als Entgelt dem Verbraucher wesentlich präsenter als echte Nebenabreden. Die Gebühr kostet den Verbraucher Geld, sie ist daher unmittelbar spürbar, zumal sie ihm in der Praxis transparent schon von der Kreditvaluta abgezogen wird, die ihm ausbezahlt wird. Außerdem findet die Bearbeitungsgebühr Niederschlag im effektiven Jahreszinssatz, den es gerade dafür gibt, dass der Verbraucher eine einfach handhabbare Größe hat, die ihm den Vergleich mehrerer Kreditangebote ermöglicht.

All das spricht schon auf den ersten Blick gegen eine Missbräuchlichkeit der Kreditbearbeitungsgebühr bzw. gegen ein erhebliches Missverhältnis iSd Art 3 Klausel-RL. Dies ist nun auch mit Blick auf die bereits bekannten Entscheidungen des EuGH näher auszuführen.

3.2. Rechtsprechung des EuGH

3.2.1. Kiss

In *Kiss* hatte der KN wie bereits erwähnt eine **Bereitstellungsprovision** für die Einräumung des Kredits und ein **jährliches Bearbeitungsentgelt** iHv 2,4% zu bezahlen. Beide Gebühren waren nach dem nationalen ungarischen Recht vorgesehen. Der EuGH hielt die Klauseln im Grundsatz für unbedenklich, sofern sich die für diese Gebühren erbrachten Dienstleistungen „vernünftigerweise“ im Rahmen der bei der Kreditbearbeitung oder -bereitstellung erbrachten Leistungen zurechnen lassen und die Gebühren im Verhältnis zur Kreditsumme (!) nicht übermäßig hoch sind.⁸⁹⁾ Das zu prüfen, sei Aufgabe des nationalen Gerichts, wobei auch die Wirkung der anderen Vertragsklauseln zu berücksichtigen sei. Konkret ging der EuGH davon aus, dass

sich die beiden Klauseln nicht nachteilig auf die Rechtsstellung des KN auswirken, und zwar unabhängig davon, ob die Klausel es dem KN ermöglicht, eindeutig festzustellen, welche konkreten Dienstleistungen als Gegenleistung erbracht werden.⁹⁰⁾

3.2.2. Caixabank II

In Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer Klausel, mit der der KN zur Zahlung einer **Bereitstellungsprovision** iHv 1% verpflichtet wird, scheint der EuGH *prima vista* eine Verschärfung der Anforderungen vorzunehmen. Er hält nämlich fest, dass ein erhebliches Missverhältnis iSd Art 3 Abs 1 Klausel-RL dann vorliege, wenn der KG nicht nachweise, dass die Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht.

Auf den zweiten Blick relativiert sich aber der Gehalt dieser Aussage. Wie auch der EuGH hervorhebt,⁹¹⁾ schreibt nämlich das nationale spanische Recht (Art 5 Abs 1 leg 2/2009) ausdrücklich vor, dass Provisionen tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen müssen.⁹²⁾ Bei dieser Bestimmung dürfte es sich offenbar um **zwingendes spanisches Recht** handeln.

Wie in der Literatur⁹³⁾ schon herausgearbeitet wurde, ist die Aussage des EuGH also nicht dahingehend zu verstehen, dass er die Einhebung einer Bereitstellungsprovision durch den KG nur dann für zulässig erachtet, wenn ihr äquivalente Dienstleistungen oder Kosten gegenüberstehen. Verlangt aber das nationale Recht einen solchen Zusammenhang, könne eine Klausel, die den KG entbindet dies nachzuweisen, nach der Klausel-RL unzulässig sein, weil ein erhebliches Missverhältnis vorliegt.

3.2.3. Profi Credit Polska

Die Rs *Profi Credit Polska* war in der Frage der Missbräuchlichkeit durch eine Besonderheit geprägt. Im polnischen Recht waren die zinsunabhängigen Kreditkosten mit einer **gesetzlichen Obergrenze** gedeckelt. Das vorliegende polnische Gericht wollte den Zusammenhang zwischen dieser gesetzlichen Obergrenze und Art 3 Abs 1 Klausel-RL geklärt haben.

Der EuGH bestätigte, dass zinsunabhängige Kreditkosten auch dann missbräuchlich sein können, wenn sie unter der gesetzlichen Obergrenze liegen. Missbräuchlichkeit könne dann angenommen werden, wenn die als Gegenleistung erhaltenen Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung des Kredits erbracht werden oder die Kosten gegenüber der Kreditsumme „eindeutig unverhältnismäßig“ sind.⁹⁴⁾ Damit bestätigte der EuGH seine Linie aus *Kiss*.

3.2.4. Caixabank III

In *Caixabank III* war erneut eine **Bereitstellungsprovision** (€ 845,00) bei einem Hypothekarkredit (Kreditsumme € 130.000,00) auf dem Prüfstand. In Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel ortete das vorliegende Gericht ein Spannungsverhältnis zwischen den Aussagen des EuGH in *Caixabank II* und *Kiss*.

Der EuGH wiederholte seine Ausführung aus *Caixabank II*, dass sich ein erhebliches Missverhältnis bei Bereitstellungsprovisionsklauseln daraus ergeben könne, dass diese die im nationalen spanischen Recht vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen und daher die Rechtsposition des KN nachteilig berühren. Bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit seien „jedoch“ alle Kriterien zu berücksichtigen, die der EuGH in seiner Rsp entwickelt habe. In *Kiss* habe er eine im nationalen ungarischen Recht vorgesehene Bereitstellungsprovision für zulässig erachtet, wenn die dafür erbrachten Dienstleistungen vernünftigerweise zu einer Kreditgewährung gehören und die dafür verrechneten Beträge in Relation zur Kreditsumme nicht übermäßig hoch sind. Da auch im gegenständlichen Fall das spanische Recht eine Bereitstellungsprovision vorsehe, sei eine Benachteiligung der Rechtsstellung des KN nicht ersichtlich, sofern die in *Kiss* genannten Kriterien eingehalten würden. Jedenfalls aber müsse das Gericht befugt sein, die Missbräuchlichkeit zu prüfen.

3.3. Einordnung für Österreich

Caixabank III wird vielfach als Zäsur für Kreditbearbeitungsgebühren wahrgenommen. Bei näherem Hinsehen ist die Entscheidung rechtsdogmatisch interessanter als rechtspraktisch: Dogmatisch

87) EuGH *Kiss* Rn 48. Daraus resultiert ein weiteres Argument für die Zulässigkeit der praktisch gängigen Kreditbearbeitungsgebühr im B2B-Geschäft.
88) EuGH *Kiss* Rn 49 f.

89) EuGH *Kiss* Rn 55.
90) EuGH *Kiss* Rn 56.
91) EuGH *Caixabank II* Rn 78.
92) EuGH *Caixabank II* Rn 23.
93) Im Detail *Piekenbrock/Abfalg*, ÖBA

2023, 674 ff; siehe aber auch *Kellner/Liebel*, ÖJZ 2023, 397 ff.
94) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 95.

hat der EuGH die Beurteilung des Hauptgegenstandes des Vertrags an sich gerissen und verengt.

Gegen eine derartige Verengung sprechen bei der Kreditbearbeitungsgebühr gute Gründe. Doch auch wenn man die Kreditbearbeitungsgebühr künftig nicht mehr zur Hauptleistung zählt, kommt es zu keiner Neubewertung. Mit den Aussagen in *Caixabank III* hat der EuGH seine bisherige Judikatur nämlich im Ergebnis bestätigt. Klauseln über Bereitstellungsprovisionen sind zulässig, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt werden. Erstens müssen die als **Gegenleistung** für die Gebühren erbrachten Dienstleistungen vernünftigerweise – ein grober Kontrollmaßstab – den bei der Kreditbearbeitung oder -bereitstellung erbrachten Leistungen zugerechnet werden können. Zweitens dürfen die Gebühren in Relation zur Kreditsumme **nicht unverhältnismäßig hoch** sein. Es geht dabei also *nicht* um das Verhältnis zur für die Bearbeitung erbrachten Leistung, sondern um das zur Valuta.

Diese Aussagen sind sehr allgemein, weshalb ein endgültiges Urteil über die Missbräuchlichkeit österreichischer Kreditbearbeitungsgebühren naturgemäß schwer zu fällen ist. Aus den an den EuGH herangetragenen Fällen lassen sich aber doch deutliche Anhaltspunkte für deren Zulässigkeit ableiten.

In der Rs *Profi Credit Polska* belief sich der Gesamtbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten auf 25% bis 100% des Gesamtkreditbetrags.⁹⁵⁾ Es überrascht daher nicht, dass der EuGH – obgleich er die Zuständigkeit des nationalen Gerichts betonte – Sympathie für die Annahme der Missbräuchlichkeit erkennen ließ.⁹⁶⁾

In *Kiss*⁹⁷⁾ beliefen sich das Bearbeitungsentgelt auf 2,4% und die Bereitstellungsprovision auf ca 0,76% der Kreditsumme. Der KN in *Caixabank II*⁹⁸⁾ hatte eine Bereitstellungsprovision iHv 1% der Kreditsumme zu zahlen. In *Caixabank III*⁹⁹⁾ betrug diese 0,65% der Kreditsumme. In *Kiss*¹⁰⁰⁾ und *Caixabank III*¹⁰¹⁾ beurteilte der EuGH die Gebühren als nicht unverhältnismäßig und ging daher von deren Zulässigkeit aus. Die Klausel in *Caixabank II* wurde nicht wegen ihrer Höhe kassiert, sondern weil sie die nach dem nationalen spanischen Recht vorge-

sehenen Voraussetzungen in Bezug auf die Kongruenz von Kosten und erbrachten Dienstleistungen und entstandenem Aufwand nicht erfüllte.

Im Lichte dieser Rsp erscheinen **Kreditbearbeitungsgebühren**, wie sie nach der österreichischen Bankenpraxis verrechnet werden, **nicht als missbräuchlich** iSd Art 3 Abs 1 Klausel-RL. Zunächst ist hervorstreichend, dass der EuGH die Berechnung solcher Gebühren in Form eines Prozentsatzes von der Kreditsumme nicht als problematisch erachtet. Das überrascht auch nicht weiter, wenn man den – wie oben beschrieben an sich von der Missbräuchlichkeitskontrolle ausgenommenen – Fall bedenkt, dass der KG das Gesamtentgelt für die Kapitalüberlassung in ein laufzeitabhängiges (Zinsen) und ein laufzeitunabhängiges (Festbetrag) Entgelt aufteilt. Auch die Zinsen berechnen sich schließlich prozentmäßig vom überlassenen Kapital. Ist das zulässig, muss dasselbe auch für das laufzeitunabhängige Entgelt gelten.

Typische österreichische Kreditbearbeitungsentgelte liegen im Bereich jener Fälle, in denen der EuGH keine Missbräuchlichkeit annahm. Mit jenen zwei Fällen, in denen der EuGH schon von Missbräuchlichkeit ausgegangen ist, lässt sich die österreichische Praxis dagegen nicht vergleichen.

Abseits dieser eher formalen, auf die Rsp des EuGH bezogenen Argumente, überzeugt dieses Ergebnis aber auch aus inhaltlicher Sicht. Sofern man nicht schon mit der langjährigen österreichischen Rsp die Kontrollfreiheit bejaht, ist die Einhebung eines **laufzeitunabhängigen Entgelts** für die Kapitalüberlassung schon zu Beginn des Kreditvertrags **sachgerecht**. Manche Kosten entstehen dem KG, der ein Interesse an einem zügigen Ersatz hat, statt alle Kosten anteilig auf die lange Bank zu kassieren. Das zeigt sich insbesondere, wenn bei der Abwicklung des Kreditvertrags nicht alles „glatt läuft“, etwa wenn der KN während der Laufzeit insolvent wird. Mit der Einhebung eines laufzeitunabhängigen Entgelts schon bei Vertragsabschluss kann sich der KG einen Teil seines Entgelts sichern und trägt nicht mehr das Risiko, dass er die laufzeitunabhängigen Kosten für die Überlassung des Kapitals nicht mehr über die Zinszahlungen bekommt. Der KG verlangt also eine

Art Anzahlung für die Überlassung des Kapitals. Er verfolgt mit der Einhebung eines laufzeitunabhängigen Entgelts somit ein legitimes Ziel, das er mit der Einhebung von Zinsen nicht erreichen könnte.¹⁰²⁾

4. Fazit

Das *obiter dictum* des 4. Senats zur Kontrollfähigkeit von Kreditbearbeitungsentgelten und der EuGH mit *Caixabank III* haben viel Staub aufgewirbelt. Nachdem er sich wieder gelegt hat, lässt sich folgendes festhalten:

Die Parteien eines Kreditvertrags sind in Österreich in ihrer Entgeltvereinbarung frei. Die Gegenleistung des Kreditnehmers muss dabei nicht (nur) in Zinsen bestehen. Die Parteien können auch einen für die Kreditierung sofort fälligen Festbetrag mit der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen kombinieren.

Bereits daraus könnte man eigentlich die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsentgelten ableiten, wie der OGH das seit langem getan hat.

Der EuGH lässt sich bei einer wörtlichen Interpretation in *Caixabank III* allerdings so verstehen, dass Gebühren, die nur für Tätigkeiten vor Vertragsabschluss verrechnet werden, nicht zur Hauptleistung gehören. Da man solche Aufwendungen allerdings ohne Probleme in die Entgeltvereinbarung integrieren könnte, sind sie sachlich gerechtfertigt.¹⁰³⁾

Im Unternehmergeschäft ist überhaupt davon auszugehen, dass sich nichts an der bisherigen Judikatur des OGH ändert, wonach Kreditbearbeitungsentgelte als Hauptleistungen kontrollfrei nach § 879 Abs 3 ABGB sind. ◆

Literaturverzeichnis

Apathy / Iro / Koziol (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht IV² (2012).

P. Bydlinski / Perner / Spitzer (Hrsg), Kommentar zum ABGB (KBB)⁷ (2023).

Faber, Auslegung von EuGH-Entscheidungen, JBl 2017, 697.

95) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 39.

96) EuGH *Profi Credit Polska* Rn 96.

97) EuGH *Kiss* Rn 14.

98) EuGH *Caixabank II* Rn 30.

99) EuGH *Caixabank III* Rn 8.

100) EuGH *Kiss* Rn 55: „[...] nicht ersichtlich, dass sich diese Klauseln nachteilig auf

die Rechtsstellung des Verbrauchers auswirken [...]“.

101) EuGH *Caixabank III* Rn 59: „[...] nicht ersichtlich, dass sie [Anm: die Klausel] sich nachteilig auf die nach dem nationalen Recht vorgesehene Rechtsstellung des Verbrauchers auswirken könnte [...]“.

102) *Graf*, ÖJZ 2015, 304.

103) Im Ergebnis ebenso *Piekenbrock/Aßfalg*, ÖBA 2023, 683; *Legath*, ÖJZ 2023, 753 f; ähnlich *Kellner/Liebel*, ÖJZ 2023, 401. *AM Schumacher/Wenda*, VbR 2023, 4 ff.

Fenyves / Kerschner / Vonkilch (Hrsg), ABGB (Klang)³ §§ 859–887 (2022).

Graf, Zur Zulässigkeit der Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr beim Kreditvertrag, ÖJZ 2015, 293.

Herberger, Die Auslegung von Ausnahmevorschriften im Europäischen Arbeitsrecht, EuZA 2019, 310.

Kellner / Liebel, Die AGB-rechtliche Zulässigkeit von “Servicepauschalen” im Telekommunikationsrecht, ÖJZ 2023, 397.

Kiendl, Die Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucher-

verträgen und ihre Auswirkung auf das österreichische Recht, JBl 1995, 87.

Knyrim / Leitner / Perner / Riss (Hrsg), Aktuelles AGB-Recht (2008).

Laimer, Beschränkung rechtsgeschäftlicher Erfüllungsverpflichtungen (2020).

Legath, EuGH und CaixaBank – Neue Entwicklungen, ÖJZ 2023, 760.

Parapatits, Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen: Keine Sorge vor dem EuGH, ÖJZ 2023, 716.

Perner, EU-Richtlinien und Privatrecht (2012).

Perner / Spitzer / Kodek, Bürgerliches Recht⁷ (2022).

Piekenbrock / Aßfalg, Anmerkung zu 4 Ob 62/22d und 4 Ob 59/22p, ÖBA 2023, 674.

Rummel / Lukas (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁴ §§ 859–916 (2014).

Rummel / Lukas / Geroldinger (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁴ §§ 938–1034 (2022).

Schumacher / Wenda, Unzulässige Zusatzentgelte in Verbraucherverträgen, VbR 2023, 4.

Spitzer, Vertragslücken im österreichischen und europäischen Recht, ÖJZ 2020, 761.